ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2026 aus der Einkommensteuer vom 12.09.2026

Prüfungsteil:	**EStG Teil I**
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Maximal erreichbare Punktzahl:	35 Punkte

Hinweis:
Die Prüfungsaufgabe enthält **2 Sachverhalte**, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1: (20 Punkte)

Die Sachbearbeiterin Hildegard Bauer (HB) schied zum 31.12.2024 aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung nach 15 Jahren Firmenzugehörigkeit aus. Ihr Bruttoarbeitslohn betrug im Kalenderjahr 2024 insgesamt 65.000 €. Ihr Arbeitgeber, ein mittelständischer Automobilzulieferer, weigerte sich zunächst, ihr eine Abfindung zu zahlen. Bauer wollte das nicht einfach hinnehmen und wendete sich an einen Rechtsanwalt. Dieser konnte im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs eine Abfindung von 37.500 € durchsetzen, die HB am 20.05.2025 ausbezahlt wurde. Für im Jahre 2024 geleistete Überstunden zahlte der ehemalige Arbeitgeber am selben Tag zusätzlich noch 4.000 € an HB.

Da Hildegard Bauer zwischenzeitlich in einem neuen Beschäftigungsverhältnis stand, rechnete der ehemalige Arbeitgeber die Abfindung sowie die Überstundenvergütung über die Steuerklasse VI ab.

Die Rechtsanwaltskosten beliefen sich auf brutto 3.800 €. HB überwies den Betrag am 05.06.2025.

Bauer bezog von Januar bis März 2025 Arbeitslosengeld für drei Monate von jeweils 1.879 €, insgesamt 5.637 €. Im Zusammenhang mit der Antragsstellung und allgemeiner Beratung hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Arbeitslosengeld zahlte HB am 10.01.2025 180 € an eine Beratungseinrichtung.

Seit dem 01.04.2025 steht HB in einem neuen Beschäftigungsverhältnis. Das Dienstleistungsunternehmen zahlt ihr laut Arbeitsvertrag monatlich 3.000 €. Der Bruttoarbeitslohn betrug im Kalenderjahr 2025 einschließlich Weihnachtsgeld 29.250 €.

Die laufenden Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit im Zusammenhang mit dem neuen Beschäftigungsverhältnis beliefen sich im Kalenderjahr 2025 auf insgesamt 2.900 €. Darüber hinaus hatte HB im Zusammenhang mit mehreren Vorstellungsgesprächen nachweislich insgesamt 640 km mit ihrem eigenen Pkw zurückgelegt. Aufzeichnungen zu den Pkw-Kosten liegen dagegen nicht vor. Für ein Bewerbungstraining hatte HB am 18.02.2025 Kursgebühren von 420 € überwiesen. Für Friseurbesuche anlässlich der Vorstellungsgespräche zahlte sie insgesamt 180 €. Quittungen hierüber liegen vor.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte der HB im Veranlagungszeitraum 2025. Gehen Sie auch kurz – soweit erforderlich – auf mögliche steuerliche Begünstigungen ein. Berechnen Sie hierzu ggf. auch die Höhe der begünstigten Einkünfte. Welche Vorgänge wirken sich ggf. auf die festzusetzende Einkommensteuer aus?

Berechnungen zur Höhe der Einkommensteuer sind nicht erforderlich.

Bearbeitungshinweise:

Ausführungen zur Einkommensteuerpflicht, z. B. Wohnsitz etc. sind nicht erforderlich und werden auch nicht ausgepunktet. Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ … Abs. … Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).

Sachverhalt 2: (15 Punkte)

Die Eheleute Michaela (M) und Konrad (K) Schulze wohnen in Bielefeld und sind beide berufstätig. Ihre gemeinsame Tochter Chantal (geboren am 11.01.1998, ledig) hatte nach ihrem Abitur eine Ausbildung zur Bankkauffrau erfolgreich abgeschlossen. Am 01.10.2025 hatte sie an der Universität Regensburg ein Studium der Betriebswirtschaftslehre aufgenommen.

Die Eheleute erwarben aus diesem Grund mit notariellem Kaufvertrag vom 27.02.2025 gemeinsam zu je ½ eine Eigentumswohnung (Studentenapartment) in Regensburg direkt von einem Bauträger. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte zum 01.04.2025. M und K wurden am 02.06.2025 als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

Der Bauträger errichte die Wohnanlage von April 2024 bis zur Fertigstellung am 10.02.2025. Der Kaufpreis für das 28 m² große Apartment betrug 214.000 €. Im Kaufvertrag wurde der Anteil für Grund und Boden (Miteigentumsanteil 40/1.000) zutreffend mit 47.000 € ausgewiesen.

Die Anschaffungsnebenkosten (Notar, Grunderwerbsteuer, Grundbuch) betrugen insgesamt 12.480 € und wurden sämtlich im Kalenderjahr 2025 bezahlt.

M und K finanzierten den Kaufpreis teilweise durch ein Bankdarlehen. Im Kalenderjahr 2025 betrugen die gezahlten Schuldzinsen 3.937 €. Sie leisteten 2025 Hausgeldzahlungen von insgesamt 1.620 €; davon flossen 400 € in die Erhaltungsrücklage.

Die Eheleute vermieten das Apartment ab dem 01.07.2025 an ihre Tochter Chantal (kein Zeitmietvertrag). Die monatliche Nettomiete beträgt 280 €. Darüber hinaus sind Nebenkosten von 110 € pro Monat zu entrichten. Die Zahlungen sind jeweils am Monatsersten fällig. Die ortsübliche Marktmiete (Warmmiete) betrug in Regensburg im Jahr 2025 15 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

Da die Tochter Chantal neben ihrem Studium berufstätig ist, konnte sie die Mietzahlungen stets fristgerecht auf das gemeinsame Konto der Eltern überweisen. Der Mietvertrag ist fremdüblich.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte der Eheleute im Veranlagungszeitraum 2025. Laut Aufgabe sind möglichst geringe Einkünfte gesucht. Auf § 7b EStG ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Ausführungen zur Einkommensteuerpflicht, z. B. Wohnsitz etc. und zur nichtselbständigen Tätigkeit von M und K sind nicht erforderlich und werden auch nicht ausgepunktet. Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ … Abs. … Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).